

04.01.2012

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 1313 vom 1. Dezember 2011
des Abgeordneten Rüdiger Sagel DIE LINKE
Drucksache 15/3442

Einnahmeverluste durch Unternehmenssteuerreform in NRW

Der Finanzminister hat die Kleine Anfrage 1313 mit Schreiben vom 30. Dezember 2011 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister für Inneres und Kommunales beantwortet.

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Mit der Unternehmenssteuerreform der SPD-Grünen Bundesregierung im Jahre 2001 wurde die Möglichkeit der Verlustvorträge für Unternehmen erheblich ausgeweitet. Seitdem können die Verluste aus der Vergangenheit weitgehend mit aktuellen Gewinnen eines Unternehmens verrechnet werden. Hieraus resultieren eine massive Steuervergünstigung und damit entsprechende Einnahmeausfälle für die öffentliche Hand.

Ganz besonders betroffen sind dadurch die Kommunen, die keinen Einfluss auf die Unternehmenssteuerreform hatten. Denn diese Verlustvorträge beziehen sich auch auf die Gewerbesteuer, die den Kommunen zu Gute kommt und durch die die Kommunen einen Teil ihres Haushaltes bestreiten.

Die Süddeutsche Zeitung befürchtet in einem Artikel vom 14.11.2011, dass durch die Finanz- und Wirtschaftskrise die Ansprüche der Firmen so hoch ansteigen könnten, dass die Länder sechs Jahre auf Einnahmen aus der Körperschaftssteuer verzichten müssten. Dies würde die schwer belasteten Kommunen finanziell weiter schwächen und den ohnehin angespannten NRW-Landeshaushalt zusätzlich erheblich belasten. Mögliche Einnahmeausfälle müssen daher in den jeweiligen Haushaltsberatungen sorgfältig bedacht werden.

Datum des Originals: 30.12.2011/Ausgegeben: 09.01.2012

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Vorbemerkung der Landesregierung

In dem durch statistische Daten belegten Zeitraum (1992 bis 2006) ist der Bestand an Verlustvorträgen vor allem bei der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer erheblich angestiegen und hat bereits im Jahr 2004 mit unverändert steigender Tendenz die Schwelle von jeweils 500 Mrd. € überschritten. Bei der Einkommensteuer betragen die Verlustvorträge zum 31.12.2006 62,2 Mrd. €. Das rechnerische Steuerausfallpotential dieser steuerlichen Verlustvorträge beträgt bei unterstellter voller Verrechenbarkeit mit positiven Einkünften insgesamt mehr als 150 Mrd. €.

Diese Angaben werden durch den im September dieses Jahres vorgelegten Bericht einer aus Vertretern des Bundes, der Länder und der Gemeinden bestehenden Facharbeitsgruppe zur Verlustverrechnung bestätigt.

Die Nutzung dieses Verlustausgleichspotentials ist nach geltendem Recht durch die sog. Mindestbesteuerung begrenzt. Sie findet nicht nur bei der Einkommensteuer, sondern auch bei der Körperschaft- und Gewerbesteuer Anwendung. Danach können nicht ausgeglichene negative Einkünfte in den folgenden Veranlagungszeiträumen jährlich in Höhe von 1 Mio. € unbeschränkt abgezogen werden, darüber hinaus nur bis zu 60 % des 1 Mio. € übersteigenden Gesamtbetrags der Einkünfte bzw. des maßgebenden Gewerbeertrags.

Hierdurch wird sichergestellt, dass größere Steuermindereinnahmen nur zeitlich verzögert über mehrere Kalenderjahre eintreten können.

Hiervon ausgehend ist die Grundannahme der Kleinen Anfrage, wonach das durch die Finanz- und Wirtschaftskrise weiter angestiegene Verlustausgleichspotential in den kommenden sechs Jahren zum vollständigen Einnahmefall aus der Unternehmensbesteuerung führen könnte, nicht nachvollziehbar. Auch der Hinweis auf eine erhebliche Ausweitung der Möglichkeit der Verlustvorträge in 2001 erschließt sich nicht.

- 1. *Wie groß können die Einnahmeausfälle bei der Körperschaftssteuer durch den Verlustvortrag für den Landeshaushalt werden?***
- 2. *Wie groß können die Einnahmeausfälle bei der Einkommenssteuer durch den Verlustvortrag für den Landeshaushalt werden?***
- 3. *Wie groß können die Ausfälle aus der Gewerbesteuer für die Kommunen im Land werden (Bitte Aufstellung für jede Kommune einzeln)?***

Ausgehend von der Vorbemerkung werden die Fragen 1 bis 3 zusammenfassend wie folgt beantwortet:

Im Jahr 2004 wurden von unbeschränkt Körperschaftsteuerpflichtigen (ohne Steuerbefreite und Organgesellschaften) körperschaftsteuerliche Verlustvorträge in Höhe von 16,9 Mrd. € (2006: 24,5 Mrd. €) und gewerbesteuerliche Verlustvorträge in Höhe von 26,7 Mrd. € verrechnet. Bei der Einkommensteuer liegen nur kumulierte Zahlen zur Verrechnung von Verlustvor- und Verlustrückträgen unbeschränkt Einkommensteuerpflichtiger vor (2004: 6,8 Mrd. €, 2006: 6,9 Mrd. €).

Datenmaterial zu den daraus resultierenden Steuermindereinnahmen liegen weder kumulativ noch bezogen auf die einzelnen Gebietskörperschaften vor.

Das jährliche Volumen sowohl der Steuermindereinnahmen aus der Verlustverrechnung als auch der Begrenzung der Steuermindereinnahmen durch die Mindestbesteuerung ist wesentlich von der jeweiligen konjunkturellen Entwicklung abhängig.

4. *Wie bewertet die Landesregierung den Verlustvortrag in Hinblick auf die Auswirkungen für den Landeshaushalt?*

Die Landesregierung sieht im Bestand der festgestellten Verluste Risiken für das Körperschaft- und Gewerbesteueraufkommen. Die Regelungen zur Mindestgewinnbesteuerung entfalten jedoch eine spürbare Abschirmwirkung. Durch die Mindestbesteuerung werden jährlich Steuerausfälle bei den Unternehmensteuern von über 3 Mrd. € verhindert. Nach aktuellen Schätzungen wird dieser Effekt auf über 5 Mrd. € steigen.

5. *Distanziert sich die Landesregierung?*

Die Regelungen in der Unternehmensteuerreform 2001 sind unter anderem getroffen worden, um Nachteile für den Unternehmensstandort Deutschland im internationalen Wettbewerb zu beseitigen. Zu den damals beschlossenen Maßnahmen gehörte neben der Senkung der Unternehmensteuersätze auch die Steuerbefreiung von Dividenden und Anteilsveräußerungen zwischen Kapitalgesellschaften.

Als Reaktion auf die einbrechenden Unternehmensteuereinnahmen ist wenig später unter anderem die Mindestbesteuerung eingeführt worden. Mit der Unternehmensteuerreform 2008 sind weitere Maßnahmen zur Senkung der Steuersätze aber auch zur Erweiterung der Bemessungsgrundlage ergriffen worden. Es bleibt im Hinblick auf zukünftige Entwicklung der Einnahmen aus den Unternehmensteuern zu prüfen, ob an einigen Stellen zu viel Entlastung entstanden ist.